

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBI S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBI S. 82) erläßt die Gemeinde Saulgrub folgende Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe

§ 1

Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG)

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1981	6 DM
ab 1. Januar 1982	9 DM
ab 1. Januar 1983	12 DM
ab 1. Januar 1984	15 DM
ab 1. Januar 1985	18 DM
ab 1. Januar 1986	20 DM
ab 1. Januar 1991	25 DM
ab 1. Januar 1993	30 DM
ab 1. Januar 1997	35 DM

im Jahr.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.03.1982, zuletzt geändert am 13.06.1991 außer Kraft.

Saulgrub, den 12.08.1998

Gemeinde Saulgrub



Mangold
1. Bürgermeister

(lt. Gemeinderatsbeschluss vom 06.08.1998)

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 24.08.1998 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft, 82442 Saulgrub, Rathaus Saulgrub.

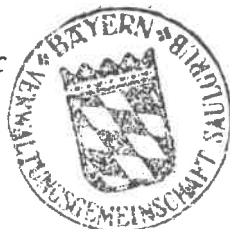
Hierauf wurde hingewiesen, durch Anschlag an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub, Rathaus Saulgrub, sowie an den gemeindlichen Anschlagtafeln der Gemeinde Saulgrub.

Der Anschlag wurde bekanntgemacht am: 14.08.1998
abgenommen am: 15.09.1998

82442 Saulgrub, den 16.09.1998

Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub

Mangold *Ch. Mangold*
Gemeinschaftsvorsitzender



(Stand 27.07.1998)

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBI S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBI S. 82) erläßt die Gemeinde Saulgrub folgende Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe

§ 1

Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG)

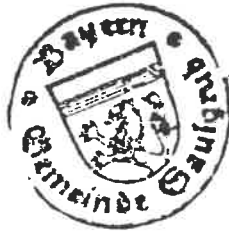
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.03.1982, zuletzt geändert am 13.06.1991 außer Kraft.

Saulgrub, den 12.08.1998

Gemeinde Saulgrub



Mangold
1. Bürgermeister

(lt. Gemeinderatsbeschluss vom 06.08.1998)

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 24.08.1998 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft, 82442 Saulgrub, Rathaus Saulgrub.

Hierauf wurde hingewiesen, durch Anschlag an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub, Rathaus Saulgrub, sowie an den gemeindlichen Anschlagtafeln der Gemeinde Saulgrub.

Der Anschlag wurde bekanntgemacht am: 14.08.1998
abgenommen am: 15.09.1998

82442 Saulgrub, den 16.09.1998

Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub

Mangold *M. Mangold*
Gemeinschaftsvorsitzender



(Stand 27.07.1998)

B e k a n n t m a c h u n g

*Neuerlaß der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter*

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 06.08.1998 den Neuerlaß der obigen Satzung beschlossen.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht und liegt in der Zeit vom

24.08.1998 bis 15.09.1998

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub, Rathaus Saulgrub, 82442 Saulgrub während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.



Mangold

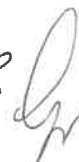
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Anschlag an Amtstafeln

am: 14.08.1998

abgenommen am: 28.09.98



Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Saulgrub
am 06.08.1998

Gegenstand – Beschluß

Punkt 7

Neuerlaß der Satzung für die Erhebung einer Kommunal-
abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinein-
leiter

Auf Grund gesetzlicher Änderung über die Höhe des Abgabesatzes der Abwasserabgabe ist die gemeindliche Satzung zu ändern und sollte insgesamt neu erlassen werden.

Der Entwurf der Satzung wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben.

Beschluß-Nr. 306

Abstimmung: 13 : 0

Der Gemeinderat beschließt, beiliegende Satzung welche Bestandteil dieses Beschlusses ist, rückwirkend zum 01.01.1997 zu erlassen.

Sämtliche 13 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Hiervon waren
13 Mitglieder anwesend; die Beschlußfähigkeit war somit gegeben.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Eintragungen im Niederschriftenbuch wird beglaubigt.

82442 Saulgrub, den 13.08.1998

GEMEINDE SAULGRUB


Mangold
1. Bürgermeister

